FH-MITTEILUNGEN

Fachhochschule
Aachen

52066 Aachen
Kalverbenden 6
Telefon 0241 / 6009 - 0

Nr. 20 / 2004 4. Oktober 2004

Redaktion:
Dezernat Z, Silvia Klaus
Telefon: 0241 / 6009 - 1134

Ordnung

für die Vergabe der Ehrenplaketten
an Absolventinnen und Absolventen
der Fachhochschule Aachen

vom 4. Oktober 2004

Herausgeber: Der Rektor der Fachhochschule Aachen
Alle Rechte vorbehalten. Wiedergabe oder Nachdruck nur mit Angabe von Quelle und Verfasser. Wiedergabe von Auszügen nur mit Genehmigung der Fachhochschule Aachen.

Druck: Fachhochschule Aachen

Ordnung für die Vergabe der Ehrenplaketten

an Absolventinnen und Absolventen der Fachhochschule Aachen
vom 4. Oktober 2004

Auf Grund § 2 Abs. 4 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 14.03.2000 (GV.NRW.S.190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.01.2003 (GV.NRW:S.36) hat die Fachhochschule Aachen die folgende Ordnung erlassen:

Teil I

§1

Die Fachhochschule Aachen vergibt als akademische Ehrung an Absolventinnen und Absolventen, die ihr Studium mit herausragendem Ergebnis abgeschlossen haben, die Ehrenplakette der Fachhochschule Aachen.

§2

(1) Die Anzahl der Ehrenplakettenempfängerinnen und Ehrenplakettenempfänger pro Fachbereich wird auf maximal 5 % aller Absolventinnen und Absolventen eines jeden Studienjahres (WS und nachfolgendes SS) festgesetzt. Bei der Ermittlung gelten die mathematischen Rundungsregeln.

(2) Die Dekaninnen und Dekane melden jeweils bis zum 15. September eines Jahres der Rektorin oder dem Rektor auf der Grundlage folgender Kriterien

- Examensnote
- Semesterzahl
- Hochschulpolitisches Engagement
- Sozialer Hintergrund
- Gesundheitlicher Hintergrund

die nach Absatz 1 ermittelten besten Absolventinnen und Absolventen zur Plakettenverleihung.

§ 3

(1) Die Dekaninnen und Dekane sollten sich bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten durch ein kleines Gremium unterstützen lassen (ein/e Professor/in, ein/e Mitarbeiter/in, eine/e Student/in).

(2) Die Leistungen der Kandidatinnen und Kandidaten werden nicht noch einmal überprüft.

§ 4

Die Verleihung der Plakette erfolgt durch den Rektor oder die Rektorin der Fachhochschule Aachen in der Regel im Rahmen einer akademischen Feierstunde.

Teil II

§ 5

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung vom 01.08.2004 in Kraft. Sie wird im Mitteilungsblatt der Fachhochschule Aachen (FH-Mitteilungen) veröffentlicht. Die entsprechenden Senatsbeschlüsse vom 24.05.1987 und 14.04.1988 treten damit außer Kraft.

(2) Ausgefertigt auf Grund der Beschlüsse des Rektorats vom 23.06.2004, 25.08.2004 und 01.09.2004 sowie des Senats vom 01.07.2004.

Aachen, den 4. Oktober 2004

Der Rektor
der Fachhochschule Aachen

gez. Buchkremer

Prof. Buchkremer